Hinweise zur Beplanung und Bebauung von Gewässergrundstücken

Bei der Beplanung und Bebauung von Grundstücken an Gewässern (z.B. Entwässerungsgräben und -mulden) ist besonderes Augenmerk auf die Bestandssicherung der Gewässer zu richten. Gewässer sind nach Wasser- und Naturschutzrecht zu erhalten. Veränderungen am Gewässer, insbesondere Verrohrungen und Böschungseinbauten, die bei einer entsprechend vorausschauenden Planung vermieden werden könnten sind nicht genehmigungsfähig.

Verrohrungen von Gewässern sind gemäß § 91 des Niedersächsischen Wassergesetzes nur insoweit genehmigungsfähig, wie sie als Anlage im Gewässer zur Erschließung des Baugrundstückes, d.h. zur Herstellung einer Grundstückszufahrt erforderlich sind. Hierfür ist eine Teilverrohrung von bis zu 6,00 m in der Regel voll ausreichend. Dies ist bei der Beplanung von Grundstücken zu berücksichtigen. Eine längere Verrohrung stellt einen Gewässerausbau (§§ 119 ff NWG) dar, und ist aus wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht genehmigungsfähig, wenn nicht schwerwiegende private Gründe oder öffentliches Interesse nachgewiesen werden.

Mit Gebäuden (auch mit Nebenanlagen und Terassen) ist ein ausreichender Abstand von der oberen Böschungskante (Gewässerrandstreifen) zu berücksichtigen um die Gewässerunterhaltung zu ermöglichen und die Standfestigkeit sowohl der Gewässerböschung als auch der baulichen Anlagen zu gewährleisten. Der notwendige Abstand kann je nach Bedeutung des Gewässers und Art der Nutzung zwischen 2,00 m und 10,00 m liegen. Eventuelle Festsetzungen im Bebauungsplan sind einzuhalten.

Darüber hinaus ist die Nähe zum Gewässer insbesondere bei der statischen Bemessung der Gründung von Gebäuden und Zufahrten besonders zu beachten.

Bauliche Veränderungen im Gewässer, an der Gewässerböschung oder auf dem o.a. Gewässerrandstreifen (auch Abgrabungen und Aufschüttungen) bedürfen einer Genehmigung oder Planfeststellung durch die untere Wasserbehörde.

In neuen Bebauungsgebieten ist oft eine Geländeauffüllung erforderlich um das Grundstück an die Straßenhöhen anzupassen. Soweit die Auffüllung bis an das Gewässer herangeführt wird, ist eine wasserrechtliche Genehmigung nicht erforderlich wenn die vorhandene Gewässerböschung mit einem Steigungsverhältnis von maximal 1:1,5 fortgeführt wird. Andernfalls sind besondere, aufwendige und kostenintensive Konstruktionen vorzunehmen um den zusätzlichen Erddruck aufzunehmen und die Standfestigkeit der Böschung sicherzustellen. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.



